

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruction über die Ablösung des Domanialzehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen für die landesherrlichen Domanialverwaltungen im Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1835

b. Unterhandlung des Ablösungsvertrags

[urn:nbn:de:bsz:31-9371](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9371)

Die Schätzungen des Bezirksbauweisters hinsichtlich der Baulasten, so wie des der Domänenverwaltung beigegebenen Sachverständigen hinsichtlich anderer Lasten werden in besondere, von den Schätzern unterzeichnete Urkunden aufgenommen, und dem Protokolle beigelegt.

§. 36.

Die Vorarbeiten der Domänenverwaltung — sowohl, was die Bestimmung des Ablösungskapitals eines Zehnten (Protokoll I.), als auch, was die Bestimmung des Kapitalanschlags der auf solchem haftenden Lasten (Protokoll II.) betrifft — werden von der unterzeichneten Behörde geprüft und genehmigt, oder nach diesseitigen Weisungen berichtigt.

Die Vorlage zur Prüfung geschieht für den Zehnten jeder Gemarkung einzeln, und zwar in der Regel erst dann, wenn die Protokolle I. und II. abgeschlossen, also alle Vorarbeiten beendet sind.

Wird jedoch die Ablösung eines Zehnten von den Pflichtigen gewünscht, während die Vorarbeiten noch nicht beendet sind, so ist das Protokoll I. besonders einzureichen, und dann — indes die geprüft, und hierauf mit den Pflichtigen unterhandelt wird — das Protokoll II. nachträglich zu bearbeiten und zur Genehmigung anher vorzulegen.

b. Unterhandlung des Ablösungsvertrags.

§. 37.

Sobald die Vorarbeiten über die Bestimmung des Ablösungskapitals (Protokoll I.) von diesseitiger Behörde geprüft und genehmigt oder nach deren Weisungen berichtigt sind, kann ein Zehntablösungsvertrag unterhandelt werden.

Die Zehntpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem ihre Geschäftsführer:

- 1) durch ein zu den Verwaltungsacten zu nehmendes Zeugniß des Bürgermeisters nachweisen, daß die nach den §§. 48, 49 und 50 des Gesetzes erforderlichen Vorbereitungen getroffen und sie als Geschäftsführer bestellt worden sind, und indem sie
- 2) schriftlich oder aber zum Protokoll der Verwaltung bestimmt erklären, welchen Theil des Zehnten sie abzulösen wünschen.

§. 38.

Wollen die Zehntpflichtigen den ganzen Domänialzehnten der Gemarkung, oder jenen Theil desselben — dessen besondere Ablösung nach den §§. 21 und 22 des Gesetzes einer weiteren Zustimmung des Zehnherrn nicht bedarf — ablösen, so kann sogleich zwischen ihren Geschäftsführern einerseits und zwischen der Domänenverwaltung anderseits der Ablösungsvertrag, vorbehaltlich diesseitiger Ratifikation unterhandelt werden.

Wollen aber die Zehntpflichtigen einen Zehnttheil ablösen, für den es nach §. 22. des Gesetzes einer besondern Zustimmung des Zehntberechtigten bedarf, so ist vorerst die diesseitige Entscheidung einzuholen, ob für diesen Zehnttheil allein die Ablösung will zugegeben, also der Ablösungsvertrag darf unterhandelt werden.

§. 39.

Bei dieser Unterhandlung nun ist den Geschäftsführern der Pflichtigen das Protokoll I. nebst allen seinen Beilagen zur Einsicht vorzulegen, hiernach das Ablösungskapital anzuzeigen, welches die Domänenverwaltung zu erwarten sich berechtigt hält, jede sachdienliche Aufklärung mündlich zu ertheilen, zur etwaigen Prüfung der Rechnungsauszüge die Einsicht der Rechnungen und Rechnungsbeilagen zu gestatten.

Genügt es den Geschäftsführern der Pflichtigen nicht an dieser auf der Verwaltungskanzlei zu nehmenden Einsicht der Actenstücke, so kann ihnen eine Abschrift des Protokolls I. gegen Abschriftsgebühr zur näheren Ueberlegung zugestellt werden.

§. 40.

Werden hiernächst gegen die Berechnungen der Domänenverwaltung Erinnerungen gemacht, so sind diese — wo möglich — durch mündliches Benehmen mit den Geschäftsführern der Pflichtigen zu beseitigen.

Sollten einzelne Erinnerungen für gegründet erfunden werden, so ist — geeigneten Falls nach vorgängiger Rücksprache mit dem Sachverständigen — diesseitiger Behörde vorzutragen, wie weit hiernach die Ablösungskapitalforderung zu ermäßigen seyn möchte, sofort nach hierauf erhaltener Entschliessung weiter zu unterhandeln.

Verlangen die Geschäftsführer der Pflichtigen hinsichtlich eines oder mehrerer oder aller auf Schätzung beruhender Punkte, daß eine solche Schätzung nach §. 63. des Gesetzes veranlaßt werde, so hat sich die Domänenverwaltung mit ihnen über die Wahl dreier unbescholtener Schäger zu vereinigen, hierüber ein Protokoll aufzunehmen, und — wenn man sich von der Geneigtheit der Erwählten zur Uebernahme des Geschäfts überzeugt hat — deren Beerdigung beim Bezirksamte zu veranlassen.

§. 41.

Ist hiernach das Nöthige zur Schätzung vorbereitet, so hat die Domänenverwaltung mit den Schägern und den Geschäftsführern der Zehnpflichtigen zusammen zu treten, jenen in Gegenwart dieser Geschäftsführer die Behauptungen des einen und die Erinnerungen des andern Theils vorzutragen, sofort sie zur Schätzung — nöthigenfalls nach vorangegangener Lokaleinsicht — einzuladen.

Das Ergebniß der Schätzung wird schriftlich abgegeben, oder zu Protokoll genommen und von den Schägern unterzeichnet.

Dabei gilt in Zahlenbestimmungen, wenn zwei Schäger übereinstimmen, deren Angabe, und wenn alle Schäger von einander abweichen, die Angabe dessen, der weder am höchsten, noch am niedersten geschätzt hat (§. 64. des Gesetzes).

§. 42.

Nach diesen Resultaten der Schätzung ist nun die Ablösungsberechnung vorläufig zu berichtigen.

Findet dabei die Domänenverwaltung das Ergebniß so beschaffen, daß darauf hin ihrer Ansicht nach eine dem Gesetz gemäße Ablösung nicht kann begründet werden, so hat sie unter Anzeige ihrer Anstände von unterzeichneter Behörde Weisung einzuholen, durch welche bestimmt werden wird, ob die Unterhandlung fortgesetzt oder abgebrochen werden soll.

Hat sie aber bei dem Ergebnisse der Schätzung keinen wesentlichen Anstand, so ist die hiernach modifizierte Ablösungsberechnung den Geschäftsführern der Ablösenden zur Erklärung vorzulegen.

Sind diese damit zufrieden, so ist — mit Vorbehalt der Ratifikation — der Ablösungsvertrag auszufertigen, bei der Vorlage an diesseitige Behörde aber zugleich auszuführen, warum die Domänenverwaltung glaube, daß man sich bei den Resultaten der Schätzung werde beruhigen können.

Sind indeß die Geschäftsführer der Ablösenden mit der Ablösungsberechnung nicht zufrieden, so haben sie ihre Erklärung schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben, worauf sofort anher zu berichten und diesseitige Entschliessung einzuholen ist.

§. 43.

Ist man über den Abschluß eines Ablösungsvertrages einverstanden, der betreffende Zehnte aber schon vor der Publikation des Gesetzes an einzelne Privaten verpachtet worden, und haben die Pächter in diesem Falle den Zehnten nicht schon dreimal bezogen, auch nach dem Pachtvertrag die Verbindlichkeit nicht übernommen, den Zehntpacht im Fall der Ablösung ohne Entschädigung aufzugeben, so sind die Geschäftsführer der Ablösenden auf die Entschädigung der Zehntpächter nach §. 18. des Gesetzes aufmerksam zu machen.

Als Bedingungen des Ablösungsvertrags sind aufzunehmen, daß der Zehntbezug nach §. 9. des Gesetzes aufhöre, die Verzinsung des Ablösungskapitals nach §. 10. beginne, dessen Heimzahlung nach §. 11. erfolge, endlich als Abschlagszahlung auf Kapital und Zins der Staatszuschuß (§. 12. des Gesetzes) an die Domänenverwaltung überlassen werde.

Abweichungen von diesen Bedingungen erfordern die vorgängige diesseitige Genehmigung.

Ist endlich der Ablösungsvertrag zu Stand gekommen und von unterzeichneter Behörde ratifizirt, so ist damit zugleich (Wollzugsverordnung vom 27. Februar v. J. Art. 12.) die Zustimmung der Finanzbehörde ausgesprochen, und ein Exemplar der Vertragsurkunde nebst den im §. 53. des Gesetzes verlangten Notizen dem Bezirksamte vorzulegen, damit nach §. 54. des Gesetzes die Genehmigung der Pflichten eingeholt und hiernächst nach §. 56 und 57. weiter verfahren werden kann.

§. 44.

Haften auf dem abgelösten Zehnten privatrechtliche Lasten, so wird die Domänenverwaltung nach Anleitung des Protokolls II. jene, an welche die Lasten nach §. 5. des Gesetzes überwiesen werden, zur Erklärung einladen,

ob sie mit der vorliegenden Berechnung einverstanden sind, oder nicht.

Wird hiernach ein Einverständnis ausgesprochen, so ist auch hinsichtlich der Lasten ein Uebereinkommen abzuschließen und zur Ratifikation vorzulegen.

Werden gegen die vorliegende Berechnung Erinnerungen vorgetragen, so ist hierüber Entschließung einzuholen; dann aber — wenn in Folge dieser ein Einverständnis nicht zu erzielen ist — die gesetzliche Bestimmung des Lastenanschlages nach §. 58. u. f. w. des Gesetzes zu veranlassen.

In Hinsicht auf dieses Verfahren vor Gericht wird die Domänenverwaltung von hier aus in jedem einzelnen Falle die den Umständen angemessene Instruction erhalten. Sie hat deshalb die ihr vom Gerichte gemacht werdenden Zustellungen jedesmal ungefäumt vorzulegen, und dieser Vorlage die zur Beurtheilung der Sache dienenden Voracten nebst dem Protokolle II. anzuschließen.

Sind in Folge dieser Verhandlungen von den Partheien Bauwähler für Bestimmung der Baukostenanschläge zu bestellen, so hat die Domänenverwaltung darauf hinzuwirken, daß wissenschaftlich gebildete Architekten oder doch solche Personen gewählt werden, die als bürgerliche Bau- und Werkmeister ein Bauwesen nach allen seinen Theilen gründlich zu beurtheilen vermögen.

§. 45.

Sind nun hiernach auch die Lastenkapitalien bestimmt, und ist endlich der Domänenverwaltung die nach §. 57. des Gesetzes vom Amtsrevisorat auszufertigende Ablösungsurkunde zugekommen, so wird sie dieselbe diesseitiger Behörde vorlegen, und von hier aus die über Erhebung und Vereinnahmung des Ablösungskapitals und der Zinsen hieraus erforderliche Weisung erhalten.